Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2. Marienwerder, den 10. Januar. **1877.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1876, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1877.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

2) **Regulativ**
zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten.

An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Verwaltungsgerichten vom 29. Dezember 1873 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen treten gemäß dem § 14 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375) die nachstehenden Bestimmungen:

Sitzungen der Bezirksverwaltungsgerichte.

§ 1. Das Bezirksverwaltungsgericht versammelt sich an regelmäßigen im Voraus bestimmten Sitzungstagen. Dem Direktor liegt es ob, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter.

§ 2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Bezirksverwaltungsgerichts beizuwohnen, oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Direktor anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder erfolgt durch den Direktor nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit nach der durch das Loos ein für alle Mal zu bestimmenden Reihenfolge.

Befugnisse des Direktors. Leitung des Verfahrens.

§ 3. Der Direktor leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs.

Hat eine Partei den der Gegenpartei mitzutheilenden Schriftstücken kein Duplikat beigefügt, so ist die Anfertigung desselben auf ihre Kosten zu verfügen.

§ 4. Der Direktor vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums.

In den zur kollegialischen Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts gelangenden Sachen bestellt der Direktor aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§ 5. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§ 37, 59 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Gesetzsammlung Seite 375 — die beiden ernannten Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte zum Erlaß von Bescheiden ermächtigt, werden Verfügungen, welche ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, oder die Leitung des Verfahrens vor dem Bezirksverwaltungsgerichte bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Direktor selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Verwaltungsgerichts erlassen, welchem der Direktor die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Direktor eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Direktors bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 finden gleichmäßig Anwendung auf diejenigen Verfügungen, welche in Gemäßheit des § 32 des Gesetzes vom 3. Juli 1875

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Januar 1877.

(Gesetzsam. S. 375) beziehungsweise des § 135 II. 1 Schlußsatz der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 oder des § 13 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden pp. vom 26. Juli 1876 (Gesetzsammlung Seite 297) zur Bestimmung des zuständigen Verwaltungsgerichtes erster Instanz ergehen.

§ 7. Hinsichtlich der in dem Regulative zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathswesen vom 1. Februar 1872 (Min.-Bl. für die innere Verw. Seite 48) in dem § 2 sub 1 bis 7 incl. und sub 10 bezeichneten, gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 von den Bezirksverwaltungsgerichten zu erledigenden Geschäftssachen bewendet es bei den in den § 2 und 7 daselbst gegebenen Vorschriften.

§ 8. Der Direktor leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Bezirksverwaltungsgerichts, wobei derselbe namentlich in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes sowie darauf hinzuwirken hat, daß die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Bei den Berathungen des Gerichtes stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Bei den Abstimmungen giebt stets der Dezernent oder Referent seine Stimme zuerst ab.

§ 9. In denjenigen ohne vorgängige mündliche Verhandlung zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Direktor geeigneten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen, ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung des Bezirksverwaltungsgerichts herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung.

§ 10. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Direktor bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben.

Vor jeder Sitzung hat der Direktor dem Regierungs-Präsidenten behufs Beschlußnahme über die Bestellung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Verzeichniß der in der Sitzung zur mündlichen Verhandlung gelangenden streitigen Verwaltungssachen, welches die Namen der Parteien und eine kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes enthält, rechtzeitig zuzustellen. Auf Verlangen sind dem Regierungs-Präsidenten auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, wo ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

§ 11. Bleiben im Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Direktors ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen.

Ist in Gemäßheit des Absatz 2 des § 44 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375) zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Regierungspräsidenten ein Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

§ 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung (§ 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 Gesetzsammlung Seite 375) sind insbesondere festzustellen:

a) neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
b) Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,
c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,
d) die erfolgte Verlesung der Schriftstücke, welche, ohne einen Theil der über das Streitverfahren verhandelten Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhalts mitgetheilt werden,
e) das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Erfordern Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§ 13. Der Direktor handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Gerichtes in Gemäßheit des § 42 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375) und führt erforderlichen Falls einen Beschluß der letzteren über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

§ 14. Die Berathung des Gerichts erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

§ 15. Der Direktor verkündigt die ergangene Entscheidung durch Vorlesung der Urtheilsformel. Wird die

Verkündigung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Urtheilsgründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung der Entscheidung nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung an die Parteien.

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Streitsachen, auf welche der § 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Streitsachen die Aussetzung der Entscheidung nothwendig, so erfolgt die Verkündigung derselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen, und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzufassen.

Urschriften und Ausfertigungen der Endurtheile, Verfügungen pp.

§ 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen pp. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:
„Königliches Bezirksverwaltungsgericht zu N. N."
versehen und von dem Direktor vollzogen.

Diese Form genügt auch für die auf Grund der §§ 37 und 59 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875 ergehenden Vorbescheide. Die Urschriften dieser Vorbescheide, welche nicht auf Beschluß des Kollegiums, sondern der beiden ernannten Mitglieder beruhen, sind von letzteren zu vollziehen.

Die Urschriften der auf Grund kollegialen Beschlusses ergehenden Entscheidungen, sind von wenigstens drei Mitgliedern, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, einschließlich des Direktors und des zweiten ernannten Mitgliedes, zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der Endurtheile sind mit der Ueberschrift:
„Im Namen des Königs"
und dem Siegel des Bezirksverwaltungsgerichtes — Preußischer Adler mit der Umschrift:
„Königlich Preußisches Bezirks-Verwaltungs-Gericht zu N. N. —"
zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen ist, und die Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichtes, welche an derselben Theil genommen haben, ersehen lassen.

§ 17. Die gemäß § 29 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden pp. vom 26. Juli 1876 den Parteien zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben ist in den Bescheiden und Endurtheilen der Bezirksverwaltungsgerichte stets am Schlusse derselben und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe, in einer die Belehrung von dem sonstigen Inhalt des Bescheides oder Endurtheils thunlichst unterscheidenden äußeren Form zu ertheilen.

§ 18. Alle Namens des Bezirksverwaltungsgerichts zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Vermittelung des betreffenden Kreis-(Stadt)Ausschusses, oder, falls das Gesetz dies nicht ausschließt (cfr. § 62 Alinea 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Gesetzsammlung Seite 375) unmittelbar durch die Post, oder am Orte des Gerichtes auch durch dessen Beamten. Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§ 19. In denjenigen Streitsachen, in welchen die Bezirksverwaltungsgerichte in der Berufungsinstanz entscheiden, haben dieselben eine Ausfertigung ihrer Endurtheile, beziehungsweise ihrer gemäß §§ 59 (37) des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte pp. vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375) erlassenen Bescheide, — der letzteren, sobald sie die Kraft der Endurtheile erlangt haben, oder in Folge erhobenen Einspruches ein Endurtheil anderweit ergangen ist, — zu den Akten der Verwaltungsgerichte erster Instanz zu ertheilen.

In eben diesen Streitsachen sind sowohl die Schriftsätze der Parteien in der Berufungsinstanz, als auch die Protokolle über die Verhandlungen vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, sowie über die etwa von diesem angeordnete Beweisaufnahme, überhaupt sämmtliches in der zweiten Instanz entstandenes Aktenmaterial, mit Ausnahme der Concepte der Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts, zu den Akten der Kreis-(Stadt-) Ausschüsse zu bringen und diesen mit den Urtelsausfertigungen zu übersenden.

§ 20. Für die Einreichung der Akten an das Oberverwaltungsgericht in denjenigen Fällen, in denen gegen ein bei den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz ergangenes Endurtheil das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision eingelegt ist, oder der gedachte Gerichtshof Bericht erfordert hat, ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichts einzureichen.
2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
   a) die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes angegangen wird, (Beschwerde, Berufung, Revision),
   b) Namen, Stand und Wohnort der Parteien beziehungsweise des Beschwerdeführers, event. auch des Regierungs-Präsidenten, welcher die Berufung oder Revision aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt hat,
   c) der Gegenstand des Rechtsstreites,
   d) der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist,
   e) die Aktenfolien, welche das angegriffene End-

urtheil, beziehungsweise die angefochtene Verfügung, die Berufungs- beziehungsweise Revisions- oder Beschwerdeschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.

3. In den durch eine Verfügung des Oberverwaltungsgerichtes veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journalnummer Bezug zu nehmen.

Kosten.

§ 21. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen beziehungsweise noch ergehenden Bestimmungen zu geschehen.

Die Festsetzung der einer Person zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falls nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrolbücher pp.

§ 22. Für die Führung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher ist die allgemeine Verfügung des unterzeichneten Ministers des Innern vom 13. Februar 1876 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 41) maßgebend.

Den Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte bleibt es unbenommen, nach Berathung mit den letzteren außer den in jener Verfügung als erforderlich besonders bezeichneten Geschäftskontrolen auch noch andere einzuführen.

Die Bezirksregierung am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichtes hat bis auf Weiteres dem Bezirksverwaltungsgerichte die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subalternpersonal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen.

Urlaub der Mitglieder.

§ 23. Der Direktor des Bezirksverwaltungsgerichtes darf sich nicht über drei Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Ertheilung des Urlaubes steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Oberpräsidenten, bei längerer Dauer dem Minister des Innern zu.

Der Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts ist befugt, dem zweiten ernannten Mitgliede sowie den beiden ernannten Stellvertretern in dieser ihrer Eigenschaft Urlaub bis zur Dauer von sechs Wochen zu bewilligen. Die Ertheilung des Urlaubs über diese Dauer hinaus steht nur dem Minister des Innern zu.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Direktor sofort Anzeige zu machen, welcher ihre Stellvertretung unter Beachtung der im § 2 gegebenen Vorschrift ordnet.

Ferien.

§ 24. Das Bezirksverwaltungsgericht hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind vierzehn Tage vor ihrem Beginne durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Bezirksverwaltungsgerichts der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Geschäftsjahr. Jahresbericht.

§ 25. Das Geschäftsjahr der Bezirksverwaltungsgerichte läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November. Am Jahresschlusse hat der Direktor in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte nach dem angeschlossenen Formular einzureichen. Hierbei sind gutachtliche Bemerkungen, zu denen etwa die bei Handhabung der materiellen und prozessualischen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß geben, hinzuzufügen.

Abschrift des Jahresberichtes und seiner Anlagen ist dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Berlin, den 23. Dezember 1876.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Vorstehendes Regulativ bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 3. Januar 1877.

Der Regierungs-Präsident.
v. Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Bekanntmachung.**

Nachdem in Gemäßheit der §§ 22 u. 23 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (G.-S. S. 497) vom Provinzial-Ausschusse unter Zustimmung des Provinzial-Landtags beschlossen worden ist, die Verwaltung und Unterhaltung der seitherigen Staatschausseen in der Provinz Preußen vom 1. Januar 1877 ab zu übernehmen, so bringe ich auf Grund des von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mir ertheilten Auftrags hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verwaltung und Unterhaltung der gedachten Chausseen mit allem Zubehör und allen darauf ruhenden Rechten und Verpflichtungen vom 1. Januar künftigen Jahres ab auf den Provinzial-Verband übergeht.

Die Uebergabe im Speziellen wird in den einzelnen Regierungs-Bezirken der Provinz in den ersten Monaten des künftigen Jahres stattfinden.

Königsberg, den 27. Dezember 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

4) **Offene Waldwärterstelle.**

Die zur Oberförsterei Vandsburg, im Flatower Kreise, gehörige Waldwärterstelle Vandsburg, mit welcher nach dem Normal-Plane ein baares Gehalt von 480 Mark jährlich verbunden ist, soll vom 1. März 1877 ab besetzt werden.

Mit Forst-Versorgungs-Ansprüchen versehene Militair-Anwärter werden aufgefordert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle und ihre vollständigen Zeugnisse bis zum 1. Februar 1877 hierher einzureichen.

Marienwerder, den 21. Dezember 1876.
Königliche Regierung.

5) Die neu erschienene Preußische Arzenei-Taxe für das Jahr 1877 kann bei dem Verleger Rudolph Gärtner in Berlin und in allen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 50 Pf. pro Exemplar bezogen werden.

Marienwerder, den 28. Dezember 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter Bezugnahme auf die im diesjährigen Amtsblatt Nr. 25 ad 10 aufgenommene Bekanntmachung vom 16. Juni d. J., veranlassen wir die Orts-Polizei-Behörden und beamteten Thierärzte, die Treibheerden von Vieh, namentlich von Schweinen genau in Bezug auf die etwa vorkommende Maul- und Klauen-Seuche zu überwachen, damit erforderlichen Falls die im § 23 der erlassenen Instruktion zur Ausführung der §§ 17 bis 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 angeordneten Vorsichtsmaßregeln sogleich in Anwendung gebracht werden können.

Marienwerder, den 23. Dezember 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke in Bruß, Kreis Konitz, dem Apotheker Friedrich August Herrmann Fuchs in Birnbaum verliehen.

Marienwerder, den 3. Januar 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Gutsbesitzers Oßmann zu Friedek, Kreis Strasburg, des Korbmachers Jakob Patzer in Gr. Falkenau und des Hofbesitzers Paul Haftkowski in Kl. Falkenau, Kreis Marienwerder, ist die Rotzkrankheit und die rotzverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Rotzkrankheit unter den Pferden der Wittwe Hempel zu Waldeck, Kreis Löbau, des Gutsbesitzers von Czarlinski zu Bruchnowko, Kreis Thorn und des Rittergutsbesitzers von Witzmann auf Heffstädt resp. Joachimsthal, Kreis Dt. Crone und die Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden des Besitzers Schröder in Gr. Garz, Kreis Marienwerder, beseitigt.

Marienwerder, den 29. Dezember 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) **Nachstehende Bekanntmachung:**

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 22 des Domainen-Feuerschaden-Regulativs für die Provinz Preußen vom 31. Januar 1828 ist unter Zustimmung der Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Marienwerder für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 ein Spring- (Viertel-) Jahr bewilligt worden und werden demnach Beiträge zum Domainen-Feuerschaden-Fonds für die bei demselben versicherten Gebäude für den genannten Zeitraum nicht erhoben werden, wovon die betreffenden Interessenten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Königsberg, den 2. Dezember 1876.
Königliche Regierung.
Abtheilung f. direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 2. Januar 1877.
Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

10) Die mit dem etatsmäßigen Gehalte von 600 M. und mit einem Zuschusse aus Kreismitteln von 300 M. jährlich verbundene Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Heilsberg ist noch vakant.

Wir fordern qualifizirte Bewerber um diese Stelle hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis **zum 15. Februar k. J.** bei uns zu melden.

Königsberg, den 23. Dezember 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Betrifft die Prüfung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen in Marienwerder pro 1877.

Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 wird im Jahre 1877 in Marienwerder:

a) die Prüfung der Lehrerinnen vom 7. bis 12. September und im unmittelbaren Anschlusse daran;
b) die Prüfung der Schulvorsteherinnen am 13. September abgehalten werden.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbverfertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein, durch den das vollendete achtzehnte Lebensjahr nachgewiesen sein muß; (ein Alters-Dispens kann fortan nicht mehr ertheilt werden);
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungszeugniß und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die Meldung zur Schul-Vorsteherinnen-Prüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angesetzten Termine ebenfalls bei dem unterzeichneten Kollegium, und sind derselben außer den oben erwähnten ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach der Meldung ein Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welche dieselbe binnen acht Wochen, spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt am 1. Tage der Prüfung Morgens 7¾ Uhr bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Henske, an den auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Königsberg, den 22. Dezember 1876.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

12) Die Herren Polizeianwalte werden daran erinnert, die durch meine Cirkular-Verfügung vom 23. Mai 1876 — Nr. 5163 Gen. A. 1 — angeordneten Uebersichten über Verurtheilung von Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, **pünktlich** zum 1. Februar d. J. hierher einzureichen.

Marienwerder, den 2. Januar 1877.

Der Königliche Ober-Staats-Anwalt.
Dalcke.

13) Durch rechtskräftigen Beschluß ist die Aufnahme der durch Beschluß vom heutigen Tage aus dem Gemeindeverbande Hutta entlassenen sogenannten Bielawi-Wiesen unterhalb Chloppowo an beiden Seiten des Richwarcz-Flusses gelegen, in den Verband des Gutsbezirks Dombrowo genehmigt worden.

Konitz, den 5. Dezember 1876.

Der Kreis-Ausschuß.
Dr. Wehr, Landrath.

14) Durch rechtskräftigen Beschluß ist die Entlassung der sogenannten Bielawi-Wiesen unterhalb Chloppowo an beiden Seiten des Richwarcz-Flusses gelegen, aus dem Gemeinde-Verbande Hutta genehmigt worden.

Konitz, den 5. Dezember 1876.

Der Kreis-Ausschuß.
Dr. Wehr, Landrath.

15) **Bekanntmachung.**

Für diejenigen Gegenstände, Maschinen u. Thiere, welche auf den in der Zeit vom 26. bis 30. Mai 1877 in Königsberg i. Pr. stattfindenden landwirthschaftlichen und Vieh-Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, findet auf sämmtlichen Preußischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art statt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände pp. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Außerdem wird den Begleitern der Thiere gegen Lösung eines Billets vierter Klasse die Benutzung der dritten Wagenklasse oder der Viehwagen gestattet.

Bromberg, den 20. Dezember 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

16) **Bekanntmachung.**

In den gemeinschaftlichen Tarifen für Steinkohlen- und Coaks-Sendungen zwischen:

a) der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn und der Ostbahn vom 1. Dezember 1876 via Lauban-Frankfurt a./O.,
b) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Ostbahn vom 1. April 1874 (Nachtrag 1) via Breslau resp. Königszelt-Posen-Kreuz bezw. Bromberg und Thorn,
c) der Oberschlesischen Eisenbahn und Ostbahn aus dem Glatzer Grubenrevier vom 15. Mai 1876 via Breslau-Posen-Kreuz resp. Bromberg und Thorn;

werden die prozentualen Zuschläge zu den Frachtsätzen, vom 1. Januar 1877 ab nicht mehr erhoben, wenn der Versender die Transporte mit je einem Frachtbriefe in Ladungen von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Wagen aufliefert oder die Fracht für dieses Gewicht bezahlt.

Die weiteren Bedingungen behufs Anwendung vorstehender Fracht-Ermäßigung sind bei den sämmtlichen Verbandstationen einzusehen.

Bromberg, den 29. Dezember 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

17) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Theodor Schräwer aus Millingen bei Nymwegen in den Niederlanden, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 5. Dezember v. J.,
2. der Arbeiter Theodor Rößler aus Rudelsdorf (Bezirk Landskron) in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 13. November v. J.,
3. der Webergesell Daniel Schal, geboren zu Bergstadt (Bezirk Brömerstadt) in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preu-

ßischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 21. November v. J.,

4. der Schuhmacher Franz Heller, am 16. November 1851 geboren und ortsangehörig zu Chudiva (Bezirk Klattau) in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Ochsenfurt vom 21. November v. J.,
5. der Handlungsgehülfe Heinrich Mattausch aus Außig in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes zu Neu-Ulm vom 27. November v. J.,
6. der Fabrikarbeiter Jakob Eder, geboren und ortsangehörig zu Ischl in Oesterreich, 17 Jahre alt, durch Beschluß des bayerischen Stadtmagistrats zu Passau vom 7. Oktober v. J.,
7. der Tagelöhner Jakob Schlegel aus Hluboken (Bezirk Taus) in Oesterreich, geboren 1845, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 2. Dezember v. J.,
8. der Tagearbeiter Ferdinand Zosel, ortsangehörig und wohnhaft zu Schluckenau in Böhmen, 75 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 8. November v. J.,
9. der Handelsmann Salomon Jelinck aus Woncklas bei Prag, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Direktors des 1. Verwaltungsbezirks vom 6. Dezember v. J.,
10. der Tagelöhner Jakob Bodmer, geboren und ortsangehörig zu Erlesbach (Kanton Aargau) in der Schweiz, 39 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 5. Dezember v. J.,
11. der Schuster Louis Franjout, geboren zu St. Cyr in Frankreich, wohnhaft in Lüttich, 43 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 9. Dezember v. J.,
12. der Schmied Joachim Dombrowski, geboren und ortsangehörig zu Tarnow in Oesterreich, 32 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 12. Dezember v. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens und Betteln,
zu 2, 9, 10 wegen Landstreichens und Betteln,
zu 3 wegen Landstreichens, Bettelns und zweier einfacher Diebstähle,
zu 4, 5, 7, 12 wegen Landstreichens,
zu 6 wegen Landstreichens, Diebstahls und Führung eines falschen Namens,
zu 8 wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls und Führung eines falschen Namens,
zu 11 wegen Landstreichens und Uebertretung des Bahnpolizei-Reglements,

und auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs ist

13. der Schlosser und Eisenbahnarbeiter Franz Passian aus Liebenau (Bezirk Reichenberg) in Oesterreich, 31 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 1. Januar d. J.

nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 2 Monat,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schmiedegesell Anton Reichert, geboren zu Lubens in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 23. November v. J.,
2. der Konditor Mathias Ryborski aus Kalisch in Russisch-Polen, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 13. Dezember v. J.,
3. der Tagelöhner Johann Baptist Grünwasser, geboren zu Winzenheim (Kreis Kolmar), durch Option französischer Staatsangehöriger, 49 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 16. Dezember v. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 und 3 wegen Landstreichens u. Betteln,
zu 2 wegen Landstreichens

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

18) Der Beigeordnete D. Degurski ist zum Bürgermeister der Stadt Garnsee gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Maurermeister Sieber ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Dt. Crone wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Im Kreise Dt. Krone sind: der Gutsbesitzer Kieff zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Schütz zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Drahnow ernannt.

Ernannt:

1. der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts, Freiherr v. Glaubitz zum Direktor im Justiz-Ministerium mit dem Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath,
2. der Appellationsgerichts-Vice-Präsident, Geheimer Ober-Justizrath Drenkmann in Posen zum Ersten Präsidenten des Königl. Appellations-Gerichts in Marienwerder,
3. der Kreisrichter Kabilinski in Mewe zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schwetz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz,
4. der Gerichts-Assessor Weissermel aus Königsberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Löbau.

Verliehen:

dem Kreis-Gerichts-Sekretair und Kassen-Kontroleur Baranowski in Marienwerder, aus Anlaß seines

50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Rechnungsrath.

Versetzt:

1. der Kreisgerichts-Rath **Maske** in Thorn an das Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation zu Tuchel,
2. der Kreisrichter **Hänisch** in Tuchel an das Kreisgericht in Stralsund.

Ausgeschieden:
der Gefangenwärter **Culmsee** in Löbau, in Folge Pensionirung.

Entlassen: der Bote und Exekutor **Ruszinski** in Löbau auf seinen Antrag.

Als Schiedsmänner sind gewählt, bezw. wiedergewählt und bestätigt:

1. der Rittergutsbesitzer Max **Reichel** in Paparszyn für das Kirchspiel Wabcz, Kreis Kulm,
2. der Bürgermeister **Hellmuth** in Rosenberg für den Stadtbezirk Rosenberg.

Der Postassistent **Mentz** ist unter Beförderung zum Post-Sekretair von Marienwerder nach Elbing versetzt.

Es sind neu angestellt worden:
der invalide Sergeant **Hönig** als Grenz-Aufseher in Pieczenia,
der Vice-Feldwebel **Jablinski** als Grenz-Aufseher in Kolonie Brinsk,
der frühere Polizei-Diätar **Lehmann** als Grenz-Aufseher in Neu-Zielun und
der Stabssergeant der Marine-Stabswacht **Maczkowski** als Grenz-Aufseher in Pissakrug.

Es sind versetzt worden:
der Grenz-Aufseher **Lossin** in gleicher Diensteigenschaft von Pissakrug nach Jastrzembie und
der Grenz-Aufseher **Wolff** in Kolonie Brinsk als berittener Grenz-Aufseher nach Stanislawowo.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Kommission zu Thorn.

Es ist versetzt:
der com. Baumeister **Fuchs** am 16. Dezember v. J. von Thorn nach Stolp.

Erledigte Schulstellen.

16) Die Schullehrerstelle zu Straßforth, Kreis Flatow, ist erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvorstande von Straßforth zu.

Die Schullehrerstelle zu Grünchotzen, Kreis Schlochau, wird zum 1. Januar 1877 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn **Gerner** zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Mossin, Kreis Schlochau, wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschul-Inspektor Herrn Pfarrer **Klapp** zu Vandsburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Borczyskowo wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Borczyskowo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Förstenau, Kreis Schlochau, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschul-Inspektor Herrn **Gerner** zu Pr. Friedland zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.